

Zu Ltg. -240/K-4-1986

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend das Gesetz, mit dem das NÖ Kindergartengesetz geändert wird

B e r i c h t  
d e s  
S c h u l - A u s s c h u s s e s

Der Schulausschuß hat in seinen Sitzungen am 25. September 1986 und am 27. Mai 1987 und Unterausschußsitzungen am 23. Oktober 1986 und am 7. Mai 1987 über die Vorlage der Landesregierung betreffend den Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Kindergartengesetz geändert wird, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird lt. beiliegendem Antrag der Abgeordneten Ing. Schober und Mohnl geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z. 1

Die Jahreszahl war auf Grund des Beschlußtages zu berichtigen

Zu Z. 2

aus pädagogischen Erwägungen und um der qualifizierten Betreuungs- und Erziehungssituation in einer heilpädagogischen Gruppe gerecht zu werden, soll diese zahlenmäßig stark begrenzt werden.

Zu Z. 3

Auch bei einer allfälligen Überschreitung der Kinderhöchstzahlen in den im Gesetz genannten Fällen darf aus pädagogischen Gründen, um die Aufgabenerfüllung des Kindergartens zu gewährleisten, die Zahl der Kinder pro Gruppe nicht zu hoch werden.

Zu Z. 4

Es handelt sich um eine stilistische Berichtigung

Zu Z. 5

Durch den Entfall dieser Worte soll ein unbestimmter Begriff beseitigt werden.

Zu Z. 6

Aus systematischen Gründen ist - wie in Abs. 4 Z. 3 auch hier anzuführen, welche Kinder aufgenommen werden können.

Zu Z. 7

Bei Erfolg eines Versuches soll der Übergang in einen Kindergarten im Sinne des § 3 ermöglicht werden bzw. das Versuchsstadium zeitlich limitiert werden.

Zu Z. 8

Aus systematischen Gründen wird diese Bestimmung hier eingefügt.

Zu Z. 9

Da einer Leiterin die organisatorischen und administrativen Angelegenheiten im Kindergarten obliegen, wird die Helferin ihr direkt unterstellt. Der Kindergartenhelferin soll überdies nach Möglichkeit die Verrichtung anderer Arbeiten im Kindergarten gestattet werden.

Zu Z. 10

Fortbildungsveranstaltungen haben den Zweck, das Personal über ihre bestehende Qualifikation hinaus weiter zu bilden.

Zu Z. 11

Damit ist gewährleistet, daß die zuständigen Stellen auch bei Mängeln bei der Ausstattung und der Einrichtung sowie der Ordnung im Kindergarten am laufenden sind.

Zu Z. 12

Es wird ein Zitierfehler berichtigt

Zu Z. 13

Aus Gründen der Dezentralisierung soll analog zur NÖ Schulbauordnung 1975 die Bezirksverwaltungsbehörde eingebunden werden. Städte mit eigenem Statut, die nicht in deren Amtsbereich gehören, unterliegen weiterhin dem Entscheidungsbereich der Landesregierung.

Zu Z. 14

Als Konsequenz der geänderten Entscheidungsbereiche hat der Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde den Vorsitz der Kindergartenkommission zu führen. Analog dazu behält den Vorsitz bei Kommissionen in Städten mit eigenem Statut der Vertreter der zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung.

Zu Z. 15

Der Vertreter der zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ist daher bei Kommissionen im Amtsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden nicht Vorsitzender, sondern Mitglied.

Zu Z. 16

Aus Gründen eines geordneten Betriebes ist die Frist für die Verständigung vom Fernbleiben eines Kindes auf zwei Wochen zu begrenzen.

Zu Z. 17

Aus systematischen Gründen werden die Absätze in der Reihenfolge verändert.

Zu Z. 18

Die Bestimmung über die Vorgangsweisen am Tag des Elternabends haben aus systematischen Gründen hier zu entfallen.

Der Elternbeirat ist ein neues Instrumentarium der Elternmitbestimmung, das den Eltern nicht aufgezwungen, jedoch auf Wunsch der anwesenden Eltern eingerichtet und gefördert werden soll.

Zu Z. 19

Um den Eltern den Umgang mit ihrem Mitbestimmungsrecht zu erleichtern und den Ablauf in geordneter Form in allen Kindergärten zu gewährleisten, wird das Verfahren einheitlich geregelt.

Zu Z. 20

Die Bestimmung ist aus systematischen Gründen an dieser Stelle gereiht.

Zu Z. 21

Da diese Einrichtung ihren Standort nicht dauernd beibehält, und daher nicht in das Eigentum der jeweiligen Gemeinde übergeht, werden die Anschaffungskosten vom Land getragen.

Da Kinder aus verschiedenen Gemeinden diese Einrichtung besuchen, werden die Betriebskosten ebenfalls vom Land getragen.

Zu Z. 22

Diese Bestimmung wird aufgenommen, da der mobile heilpädagogische Kindergarten ebenfalls ein NÖ Landeskindergarten ist.

Zu Z. 23

Da die qualitativen Anforderungen in der pädagogischen Arbeit der Kindergärtnerin höher geworden sind, wird diesem Umstand durch eine vermehrte Vorbereitungszeit Rechnung getragen.

Zu Z. 24

Aus systematischen Gründen entfällt die Bestimmung.

Zu Z. 25+26

Kindergärten sollen an jenen Tagen die schulfrei sind - einschließlich der vom Präsidenten des Landesschulrates für NÜ schulfrei gegebenen Tage - geschlossen gehalten werden. Eine Gleichschaltung dient der Einheitlichkeit und ist familienfreundlich.

Zu Z. 27+28

Die Berichtigung ergibt sich durch die Senkung der Erziehungsverpflichtung auf 35 Stunden.

Zu Z. 29+30

Es handelt sich um die Berichtigung von Schreibfehlern.

Zu Z. 31

Da mit einer geringeren Strafe die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes auch erreicht wird, wurde das Strafausmaß herabgesetzt.

Zu Z. 32

Die Gemeinden sollen Gelegenheit erhalten, die baulichen Voraussetzungen zur Unterbringung von Kindergartengruppen zu schaffen.

Um einen geordneten Ablauf des Kindergartenbetriebes zu Beginn des neuen Kindergartenjahres zu gewährleisten, müssen Verordnungen bereits vor Kundmachung erlassen werden.

T R I E A U M E R

Berichterstatter

M C H N L

Obmann

A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Schober und Mohnl

zur Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Kindergartengesetz 1986 erlassen wird;  
LT-240/K-4

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerausdruck im Titel des Gesetzes lautet:  
"(NÖ Kindergartengesetz 1987)".
2. Im § 4 Abs.3 wird die Zahl "12" ersetzt durch die Zahl "10".
3. Im § 4 Abs.4 werden die Zahlen "32" und "14" ersetzt durch die Zahlen "30" und "12".
4. Im § 5 Abs.2 werden die Worte "neuen Betriebsform" ersetzt durch das Wort "Versuchsform".
5. Im § 5 Abs.4 Z.3 entfallen die Worte "unter bestimmten Voraussetzungen".

6. § 5 Abs.4 Z.4 lautet:

"4. Mobiler heilpädagogischer Kindergarten

Entwicklungsgehemmte oder behinderte Kinder können in einem mobilen heilpädagogischen Kindergarten aufgenommen werden."

7. Nach § 5 Abs.4 wird folgender Abs.5 angefügt:

"(5) Die Bewilligung eines Versuches ist für höchstens 10 Jahre zu erteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann eine solche Kindergartengruppe im Sinne des § 3 weiter geführt werden. Dafür ist die Bewilligung der Landesregierung erforderlich. Diese ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen der §§ 19 bis 21 beziehungsweise des § 34 vorliegen."

8. § 6 Abs.5 bis 7 erhalten die Bezeichnung Abs.6 bis 8, Abs.5 lautet:

"(5) Die Diensthoheit über die gemäß § 20 Abs.3 Z.1 beige-  
stellten Leiterinnen (Leiter), Kindergärtnerinnen (Kindergärtner)  
und Sonderkindergärtnerinnen (Sonderkindergärtner) am NÖ Lan-  
deskindergarten übt das Land aus."

9. Im § 6 Abs.7 (neu) lautet der erste Satz:

"Die Helferinnen (Helfer) haben grundsätzlich während der Erziehungszeit (§ 22 Abs.2) im Kindergarten anwesend zu sein und sind der Kindergartenleiterin (dem Kindergartenleiter) unterstellt."

10. Im § 6 Abs.8 (neu) wird die Wortfolge "zur Erhaltung der Qualifikation" ersetzt durch die Wortfolge "zur Weiterbildung".
11. Im § 9 Abs.2 lautet das Zitat "Abs.1 Z.3 und 4".
12. Im § 13 Abs.2 und 3 lautet jeweils der Klammersausdruck "Abs.4".
13. Im § 13 Abs.2 erster Satz lautet der letzte Halbsatz:  
"obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, in Städten mit eigenem Statut der Landesregierung."
14. § 13 Abs.4 Z.1 bis 3 erhalten die Bezeichnung 2 bis 4, Z.4 (alt) entfällt, Z.1 lautet:  
"1. einem Vertreter der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzenden mit Ausnahme in Städten mit eigenem Statut;"
15. Im § 13 Abs.4 Z.2 (neu) ist nach dem Wort "Landesregierung" ein Beistrich zu setzen und wird die Wortfolge "als Vorsitzenden" ersetzt durch die Wortfolge "er führt den Vorsitz in Städten mit eigenem Statut".
16. Im § 15 Abs.2 werden die Worte "einen Monat" ersetzt durch die Worte "zwei Wochen".



17. Im § 16 erhält Abs.4 die Bezeichnung Abs.1, die Abs.1 bis 3, 5 und 6 erhalten die Bezeichnung 2 bis 6.

18. Im § 16 Abs.1 (neu) entfällt der dritte bis fünfte Satz. Nach dem Wort "stattzufinden" wird angefügt:

"An diesem ist auch über den Elternbeirat zu entscheiden. Eine Entscheidung ist nur herbeizuführen, wenn ein Antrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) mindestens eines Kindes gestellt wird. Ein Elternbeirat ist einzusetzen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Eltern (Erziehungsberechtigten) dafür entscheidet. Der Elternbeirat besteht aus 3 Personen aus dem Kreis der Eltern (Erziehungsberechtigten) der Kinder der jeweiligen Kindergartengruppe."

19. § 16 Abs.2 (neu) lautet:

"(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Wahlvorgang und eine Geschäftsordnung zu erlassen. In der Geschäftsordnung sind Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen, die Beschlußfähigkeit, die Abstimmung und die Geschäftsbehandlung aufzunehmen."

20. § 16 Abs.3 (neu) lautet:

"(3) Am Tag des Elternabends ist der Kindergarten ab 12 Uhr geschlossen zu halten. An eingruppigen Kindergärten und an mehrgruppigen dann, wenn alle Gruppen vom Elternabend erfaßt sind, ist der Kindergarten im Bedarfsfall offen zu halten, wobei die Helferin (der Helfer) anwesend sein muß. Wenn an einem mehrgruppigen Kindergarten nicht alle Gruppen vom Elternabend erfaßt sind, gilt § 27 Abs.2 sinngemäß."

21. § 17 Abs.2 lautet:

"(2) Gesetzlicher Kindergartenerhalter für einen mobilen heilpädagogischen Kindergarten ist das Land Niederösterreich. Es trägt für diesen auch die Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb einschließlich der Kosten der erforderlichen Kindergartenhelferin."

22. Im § 18 wird nach den Worten "übernommen hat" eingefügt "und mobile heilpädagogische Kindergarten".

23. Im § 20 Abs.3 Z.1 werden die Zahlen "36" und "4" ersetzt durch die Zahlen "35" und "5".

24. § 20 Abs.5 entfällt, Abs.6 erhält die Bezeichnung "Abs.5".

25. Im § 22 Abs.1 lautet das Zitat "§ 2 Abs.4 lit.a bis d und Abs.5".

26. Dem § 22 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 2 Abs.5 des NÖ Schulzeitgesetzes bezieht sich nur auf die vom Landesschulrat als schulfrei erklärten Tage."

27. Im § 22 Abs.2 wird die Zahl "36" ersetzt durch die Zahl "35".

28. Im § 22 Abs.3 wird die Zahl "36" ersetzt durch die Zahl "35".

29. Im § 25 Abs.1 lautet das Zitat "Art.3 der NÖ Landesverfassung 1979, LGB1 0001,".

30. Im § 36 Abs.2 Z.1 tritt anstelle des Wortes "NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976" das Wort "NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976".
31. Im § 37 tritt anstelle der Zahl "50.000" die Zahl "30.000" und anstelle der Worte "4 Wochen" die Worte "14 Tage".
32. § 39 lautet:

"§ 39

Schlußbestimmung

- (1) a) Die Bestimmungen des § 4 treten mit 1.August 1989 in Kraft;
- b) die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit 1.August 1987 in Kraft.
- (2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs.1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.
- (3) Die Bestimmungen des § 4 des NÖ Kindergartengesetzes 1972, LGB1 5060, treten mit 1.August 1989 außer Kraft. Alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit 1.August 1987 außer Kraft.

22.Mai 1987